

Basistexte Erziehungshilfen



Hans-Ullrich Krause |
Friedhelm Peters (Hrsg.)

Grundwissen Erzieherische Hilfen

Ausgangsfragen, Schlüsselthemen,
Herausforderungen

4. Auflage

BELTZ JUVENTA

Kapitel 2

Ein Fall für Erziehungshilfe

Hans-Ullrich Krause

Jede Familie ist ihrer Existenz mit einer Unzahl von Problemen, Konflikten und Krisen konfrontiert. In aller Regel gehen Familien mit diesen Herausforderungen sicher, konstruktiv und produktiv um. Dies geschieht nicht nur deshalb, weil Menschen auch und gerade im Hinblick auf ihre sozialen Gegebenheiten, erhebliche Kompetenzen haben, sondern auch deshalb, weil Konflikte und Auseinandersetzungen Spaß machen, weil sie spannend sind und weil sie zur Entwicklung dazugehören.

Ursachen für das Entstehen von Konflikten, Problemen oder Krisen können zumindest in drei Kategorien eingeteilt werden:

1. Eine Familie wird mit äußeren Bedrohungen konfrontiert (z.B. Konflikte in der Gesellschaft, mit der Nachbarschaft oder auch mit anderen Personen der erweiterten Familie) und kann diese schwerwiegenden Probleme nicht adäquat verarbeiten.
2. Eine Familie hat interne Probleme (z.B. die plötzliche Arbeitslosigkeit der Mutter, die Erkrankung des Vaters) und verfügt nicht über notwendige Kompetenzen, diese Schwierigkeiten zu überwinden.
3. Die Familie ist mit Entwicklungsproblemen konfrontiert die von ihren Mitgliedern ausgehen (z.B. die klassischen Entwicklungsphasen der Pubertät oder auch komplizierte Übergänge, die mit Entwicklung zusammenhängen, wie z.B. der Wechsel von der Kita in die Schule, oder von der Grundschule in eine weitergehende Schule).

Wie gut Eltern und Kinder mit diesen Problemen fertig werden, hat etwas mit ihren eigenen Kompetenzen und Ressourcen zu

tun. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Mütter und Väter eigentlich den Wunsch haben, gute, funktionierende, tolle Eltern zu sein und eine Familie zu bilden, in der sich die Kinder und auch die Erwachsenen geborgen fühlen können. Wenn dies so gedacht wird, so ist die Frage nach den Auslösern von Erziehungshilfe vor allem damit zu beantworten, dass es einer Familie zu schwierig erscheint, mit einem bedrohlichen Problem umzugehen. So gesehen könnte der Hilfebedarf so formuliert werden: Wir haben hier ein Problem, und wir haben alles versucht, damit wir dieses Problem beheben können. Aber irgendwie schaffen wir es nicht. Was können wir tun, damit wir dieses Problem in den Griff bekommen, damit wir die Bedrohung, die Not beseitigen?

Leider sieht die *Hilfepraxis* anders aus. Viele Familien die sich in einer schwierigen Lage befinden, sehen gar nicht, dass sie ein Problem haben. Im Gegenteil. Will man einer solchen Familie Hilfe anbieten, sagen die Eltern vielleicht: Wir haben kein Problem. Oder: Wir Eltern haben kein Problem, das Problem hat unser Kind, denn das geht nicht ordentlich zur Schule o.ä. Mit anderen Worten: Damit erzieherische Hilfen stattfinden können, muss zunächst ein Problembewusstsein entstehen. Es ist nötig, dass das Problem wahrgenommen und akzeptiert wird. Erst wenn eine Familie sich klar darüber wird, dass sie einen erheblichen Konflikt hat, den sie jedenfalls aktuell nicht zu lösen vermag, wird Hilfe möglich. Aber das ist gar nicht so einfach. Denn alle Probleme, mit denen es die erzieherischen Hilfen zu tun bekommen, sind soziale Konstruktionen. Es gibt keine Probleme an sich. Vielmehr werden sie im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen, der Erzeugung von Werten und Rechtsauffassungen sozusagen erst „erfunden“. Das bedeutet nicht, dass ein Kind beispielsweise nicht wirklich in einer schwierigen Familie leiden kann. Erst wenn dieses Leiden eine tendenziell allgemeine Anerkennung besitzt und möglicherweise auch rechtliche Relevanz erlangt, wird es als Problem beschrieben und damit bearbeitbar. So war es bis vor wenigen Jahren noch völlig akzeptiert, dass Eltern ihre Kinder zum Zwecke der „Züchtigung“ schlagen dürfen. Erst in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts setzte darüber eine verstärkte Auseinandersetzung ein. Auch die Gewalt zwischen Eheleuten war bis vor wenigen Jahren „reine Privatsache“. Das heißt, der Staat mit seinen Institutionen sah keine Eingriffsanforderung. Schaut man noch weiter zu-

rück in die Geschichte, so ist so vermerken, dass Kinder nicht nur als billige Arbeitskräfte schwerste Arbeiten verrichten mussten, sie konnten auch straffrei gequält und sogar umgebracht werden. Aber man braucht die Dinge gar nicht historisch zu betrachten. Auch gegenwärtig sind erhebliche Ungleichheiten in der Problembeschreibung weltweit zu erkennen. Das Schlagen von Kindern ist auch heute noch in vielen Ländern „normales Erziehungsmittel“. Der Tod von Kindern (z.B. von Mädchen in bestimmten Kulturen) wird auch gegenwärtig noch billigend in Kauf genommen. Prostitution und Hunger werden weltweit noch immer als ‚normal‘ angesehen. Die Verstümmelung von Mädchen ruft in vielen Ländern Afrikas keine Jugendhilfe auf den Plan und für die Kindersoldaten in diesen Ländern werden keine (oder nur wenige) Hilfsprogramme aufgelegt. So gesehen ist das, was wir in unserer relativ gesicherten Gesellschaft als Probleme definieren, weltweit noch lange kein Grund, Hilfen einzufordern, geschweige denn, dass es in der Gesellschaft überhaupt Mittel und Möglichkeiten für Hilfe gibt.

Doch auch in der bundesdeutschen Realität gibt es erhebliche Abweichungen. Nicht nur weil diese Gesellschaft inzwischen multikulturell ist, sondern weil es auch von Familie zu Familie, von Landstrich zu Landstrich usw. Unterschiede in der Problemkonstruktion gibt. Das, was Familie Müller als ein einschneidendes, schwerwiegendes Problem sieht (z.B. Marlen ist heute einfach nicht zur Schule gegangen!) bringt nebenan, bei Familie Lehmann kaum jemanden aus der Ruhe. Die plötzliche schwere Erkrankung von einem Familienmitglied der Kunzes kann als Desaster erlebt werden, während der Lebensmut bei der Familie Franke die Sorgen in Grenzen hält. Die logische Folge dieser Phänomene ist, dass es sehr unterschiedlich sein kann, weshalb erzieherische Hilfen gebraucht werden. Und es sind unterschiedliche Aufträge die für erzieherische Hilfen daraus erwachsen können.

Zum Weiterlesen empfohlen:

Blandow, J. (2001): Zielgruppen und Zugangswege für Hilfen zur Erziehung, in: Birtsch, V./Münstermann, K./Trede, W. (Hg.): Handbuch Erziehungshilfen, Münster, S. 103-127 (jetzt: Weinheim und München)
Hamberger, M. (2008): Erziehungshilfekarrieren. Belastete Lebensgeschichte und professionelle Weichenstellung, Frankfurt/M.

Hinzu kommt, dass es häufig die pädagogisch Beauftragten sind, (also Lehrer und Lehrerinnen, Kita-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Freizeitpädagogen) die das Problem in einer Familie faktisch feststellen. Sie sind es, die den Leidensdruck eines Kindes aufgreifen, thematisieren und dabei das Problem beschreiben. Die Familie selbst wird in der Folge mit dieser Beschreibung konfrontiert. Das ist einer der zentralen Gründe, weshalb Familien in genau dieser Situation nicht selten „zumachen“ und das Problem abwehren. Das ist umso verständlicher, wenn man bedenkt, dass es sich bei den „Problembeschreibern“ tendenziell eher um Mittelschichtangehörige handelt, während es sich bei den Betroffenen meistens um Unterschichtfamilien handelt. Und genau diese Hintergründe machen es so kompliziert, Hilfe zu gestalten. Denn natürlich ist es notwendig einem in Not geratenen Mädchen oder einem Jungen Hilfe anzubieten oder die Eltern zu unterstützen. Und es ist dringend erforderlich, Hilfe auch dann zu organisieren, wenn die Eltern eines Kindes diese zunächst ablehnt oder nicht akzeptiert und vor allem dann, wenn wirkliche Gefahren für das Kind existieren. Dennoch sind es genau diese Probleme, die Hilfe so kompliziert machen und mit denen die Helferin oder der Helfer eben rechnen und methodisch umgehen muss.

Was sind nun die konkreten, möglichen Auslöser für das Einsetzen erzieherischer Hilfen. Vielleicht ist es bei der Bearbeitung dieser Frage zunächst notwendig, sich auf einige grundsätzliche Dinge zu einigen.

1. Erzieherische Hilfe richtet sich zunächst auf die Durchsetzung gerechter Verteilung und Partizipation. Das heißt, es geht um die Förderung und Unterstützung von Kindern und Familien, damit diese in die Lage versetzt werden, die Möglichkeiten, die diese Gesellschaft bietet, für sich nutzen zu können. Wird das so gesehen, so muss erzieherische Hilfe immer dann einsetzen, wenn eine Familie Unterstützung in materieller Hinsicht (Kleidung, Essen, Wohnung) braucht. Sie muss aber auch aktiv werden, damit ein in seiner Entwicklung gefährdetes Kind die Schule erfolgreich besuchen kann, oder um einen Jugendlichen, der Gefahr läuft, nicht in den Bereich beruflicher Bildung zu gelangen, bei der Ausbildung zu unterstützen.

2. Erzieherische Hilfen können außerdem dringend erforderlich sein, wenn es darum geht, das Recht einer Familie und das Recht des Einzelnen zu schützen, und zwar immer dann, wenn es massiv bedroht wird oder wenn es zu erheblichen Rechtsbrüchen oder Verletzungen kommt. So z.B. bei Misshandlungen, Missbrauch, unzureichender ärztlicher Versorgung, seelischer Grausamkeit usw.
3. Erzieherische Hilfe kann auch dann notwendig werden, wenn eine Familie oder ein Kind in eine komplizierte Lebenslage geraten ist (z.B. nach einem Wohnungsbrand, nach einem Verkehrsunfall, bei der Erkrankung von Familienangehörigen usw.).

Diese Beschreibungen können nur als grundsätzliche, exemplarische Orientierungen verstanden werden, da die mögliche Hilfe immer von den jeweiligen Problemdefinitionen abhängen und diese wiederum von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, sensiblen Problemwahrnehmungen und persönlichen Einstellungen der Fachkräfte (mit) beeinflusst werden. Deshalb ist es im konkreten Fall fast immer schwierig, erzieherische Hilfen zum richtigen Zeitpunkt sinnvoll und nutzbringend zu beginnen. Wegen der hohen Bedeutung, die gerade der Hilfebeginn hat, sei hier auf einige Faktoren hingewiesen, die beim Beginn eines Hilfeprozesses beachtet werden sollten.

1. Ob eine Familie von sich selbst sagt, dass sie Probleme hat, die es gilt zu überwinden und bei deren Überwindung man Hilfe braucht, hängt davon ab, ob diese Familie ein ausreichendes Problembewusstsein hat. Die Anerkennung des Problems, ist eine Voraussetzung für das Zustandekommen sinnvoller Hilfeangebote. Von daher ist es wichtig eine wirkliche Einigung bezüglich der Problembeschreibung und der Anerkennung des Problems gemeinsam zu erarbeiten.
2. Die Bearbeitung dieser Fragestellung bedeutet, dass zunächst klar sein muss, dass die Problemsichten grundsätzlich unterschiedlich sind. Die Perspektiven der Familie und der potentiellen Helferinnen und Helfer weisen nicht selten erhebliche Differenzen auf. So gesehen ist die Wahrnehmung des Problems an die jeweiligen Perspektiven und die damit einherge-

henden komplexen Zusammenhänge gebunden. Andererseits macht es keinen Sinn, wenn die Helferinnen und Helfer ihre Sicht einfach auf die Familie übertragen und entsprechende erzieherische Hilfeprogramme zu realisieren versuchen. In der Regel laufen diese Maßnahmen dann ins Leere. Selbst dann, wenn die Familie vordergründig den Hilfeprogrammen zustimmt. Es gilt, die unterschiedlichen Perspektiven deutlich zu machen und sich dabei anzunähern. Besondere Beachtung verdienen dabei die „subjektiven Hilfevorstellungen“ der Betroffenen.

3. Dass sich Familien nicht an das Jugendamt oder andere Hilfeinstitutionen wenden, hat auch den Grund, dass Hilfe im sozialen Bereich als Versagen erlebt wird. Eine gute Familie hat keine Probleme. Diese Auffassung liegt möglicherweise an den historisch gewachsenen Verknüpfungen von sozialer Hilfsbedürftigkeit (aus Armutgründen) und der Diskussion darüber bis in unsere Zeit. Ganz anders als im Gesundheitswesen, an welches man sich ohne Probleme wendet und von dem man sehr konkrete Hilfe erwartet, ist die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfe eher negativ besetzt. Um erzieherische Hilfen gut gestalten zu können, ist es jedoch erforderlich, dieses negative Stigma zu überwinden. Hierzu gehört eine vertrauliche, auch solidarische Haltung auf Seiten der Fachleute.
4. Inzwischen ist die fachliche Kompetenz der Helferinnen und Helfer insgesamt deutlich angewachsen (es gibt methodisch oft aufwändig geplante und sorgsam durchgeführte Hilfeplangespräche, die Eltern und Kinder werden in der Regel beteiligt). Dennoch gibt es auch das Gegenteil, nämlich ausgesprochene Unfachlichkeit wie z.B. Eigenmächtigkeiten der Fachkräfte (jeder macht wie es ihm in den Sinn kommt) oder Unterlassungen (weil man sich nicht entscheiden kann, wie die Hilfe sein soll, macht man lieber gar nichts). Andererseits wird von den Klienten, wie von den Fachleuten selbst nach gesicherten Maßstäben, Regeln und Vereinbarungen gerufen. Außerdem haben die Hilfesuchenden einen Rechtsanspruch darauf zu wissen, worauf sie sich einlassen, sie wollen verlässliche Angaben zu den möglichen Hilfeverläufen, sie wollen kompetente Partner, die sagen können, wo es „langgehen“ soll. Es geht also um die vermittelbare fachliche Kompetenz.

5. Neben der möglichen Anbahnung erzieherischer Hilfen durch die direkte Inanspruchnahme seitens der Betroffenen, darf der Handlungsauftrag der Jugendhilfe im Sinne der Gefahrenabwendung nicht ausgeblendet werden. Kinder können in ihren eigenen Familien oder in Einrichtungen in Gefahr geraten. Hier spricht man von einer Kindeswohlgefährdung. Als typische Fälle gelten hierbei die Kindesvernachlässigung und die Misshandlung. In Situationen, in denen Vernachlässigungen oder Misshandlungen zu einer tatsächlichen Gefährdung der Gesundheit eines Kindes oder dessen alterstypischer Entwicklung bzw. der seelischen Befindlichkeit führen oder latent führen können, ist das Jugendamt zwingend verpflichtet zu handeln.

2.1 Die Bedeutung der §§ 8a und 8b SGB VIII für die Hilfeinanspruchnahme bzw. Hilfgewährung

Die in der Öffentlichkeit wie Fachwelt am meisten wahrgenommene Neuerung, die mit dem „Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz“ (KICK) zum 1.10.2005 in Kraft trat, betrifft den § 8a SGB VIII, überschrieben mit „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“.

§ 8a SGB VIII (Auszüge)

1. Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Sorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
2. In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtig-

ten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

3. Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
4. (...)

Im Grunde präzisiert dieser Paragraph nur, was schon immer Aufgabe der Jugendhilfe war, aber weil das Interesse und die Kritik der Öffentlichkeit und Medien anlässlich einiger spektakulärer, bedauernswerter Fälle von Kindstod durch Vernachlässigung und Misshandlung so stark wurde, sah sich der Gesetzgeber veranlasst, diesen Schutzauftrag in eine eigene Vorschrift zu fassen. Zweifellos ist dadurch die Sensibilität für Gefährdungen des Kindeswohls gestiegen.

„Das Interesse der Öffentlichkeit entzündet sich in der Regel an dramatisch verlaufenden Einzelfällen: Ein Kind ist zu Tode gekommen aufgrund mangelnder Versorgung oder an den Folgen anderer Misshandlungen durch die Eltern oder anderen Personen, die für das Wohlergehen des Kindes hätten sorgen müssen. Der jeweilige Einzelfall steht jedoch für viele Fälle von Kindeswohlgefährdungen, die weniger in das Licht der Öffentlichkeit geraten: Für Kinder, die nicht ausreichend ernährt werden, die gesundheitsgefährdenden Lebensbedingungen ausgesetzt werden, die emotional und sozial stark vernachlässigt werden, die körperlich oder seelisch misshandelt werden, die keine oder nur geringe Entwicklungsanregungen erhalten. Wie viele Kinder dies in Deutschland sind, ist nicht annähernd präzise zu bestimmen. Die Schätzungen differieren zwischen 48.000 und 430.000 Kinder im Alter bis zu sechs Jahren ... Trotz der in den Zahlenunterschieden zum Ausdruck kommenden mangelnden empirischen Grundlagen sind deutliche Anzeichen dafür zu konstatieren, dass sich der Bedarf an Hilfen für Kinder unter sechs Jahren ... in den letzten Jahren ausweitet. So hat sich die Zahl der Hilfen (Hilfen zur Erziehung) für Kinder unter sechs Jahren und ihre Familien von ca. 79.000 im Jahre 1992 auf ca. 123.000 im Jahr 2004 erhöht. Sicherlich ist diese

Zahl nicht gleichbedeutend mit „Kindeswohlgefährdung“ – viele Hilfen wurden erfolgreich eingesetzt gerade zur Vermeidung einer Situation von Kindeswohlgefährdung –, jedoch spiegelt sich in dieser Zunahme von Hilfen eine Problembelastung von Familien ...“ (Bundesjugendkuratorium 2007, 1f.).

Wir wissen aus vielen Untersuchungen, dass Kindesvernachlässigung oder Misshandlung zwar tendenziell in allen Bevölkerungsschichten vorkommt, aber die übergroße Mehrzahl der Fälle sich in jenen Familien findet, die gemeinhin als arm, randständig, sozial diskriminiert gelten und unter prekären Lebensbedingungen zurecht kommen müssen. Die Anzahl solcher Familien mit erheblichen materiellen und sozialen Problemen wie die Zahl der Kinder, die in Armut aufwachsen müssen, hat auch aufgrund politischer Entscheidungen (u.a. durch die sog. „Hartz-Gesetzgebung“) deutlich zugenommen.

2.1.1 Probleme mit dem Paragraphen 8a SGB VIII

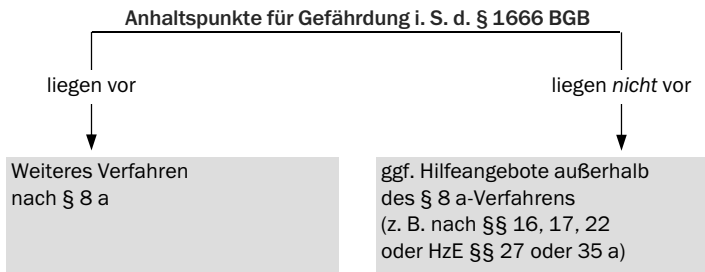
Es ist nicht eindeutig zu klären, ob es verschärfte Problemlagen von Kindern und ihren Familien sind oder die durch die vermehrte öffentliche Aufmerksamkeit und Schaffung des § 8a SGB VIII erhöhte Sensibilisierung der Fachkräfte, die dazu geführt haben, dass die Hilfen für jüngere Kinder (Kinder bis zu 6 Jahren) überdurchschnittlich gestiegen sind. Von den rund 125.000 Hilfen zur Erziehung, die z.B. in 2006 neu begonnen wurden, haben mehr als 33.000 das Alter von 6 Jahren noch nicht erreicht. Dies entspricht einem Anstieg von 42%, dabei allein zwischen 2005 und 2006 um nicht ganz 22% (vgl. Komdat 2/2007, 1). Diese Zunahme ist überproportional. „Außerdem zeigt sich hier, dass das Spektrum der Hilfen für jüngere Kinder sich weitgehend auf familienunterstützende Leistungen (Sozialpädagogische Familienhilfe) oder –mit Abstrichen – auf eine Unterbringung in einer anderen Familie beschränkt. Heimerziehung (5,6%, Erziehungsbeistandschaften (1,5%) sowie die Tagesgruppenerziehung (1,2%) bilden fast Residualkategorien. Deutlich und überproportional zugenommen haben auch Inobhutnahmen in dieser Altersgruppe um 19%. Für keine andere Gruppe wird zwischen 2005 und 2006

eine vergleichbare Zunahme deutlich“ (Komdat 2/07, 2). Diese Entwicklungen haben sich, wenngleich etwas abgeschwächt, auch zwischen 2006 und 2010 fortgesetzt (vgl. Fendrich/Pothmann/ Tabel 2012, 6f.).

Es scheint, dass durch die Einführung des § 8a SGB VIII z.T. das Bewusstsein dafür verloren geht, dass – worüber in der Kinder- und Jugendhilfe selbst weitgehend Einigkeit besteht – zu unterscheiden ist zwischen (a) einer auf Förderung angelegten Orientierung am Kindeswohl, die für alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe maßgeblich ist und (b) einer notwendigen kontrollierenden Intervention bei konkretem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung. Diese Differenzierung zeigt sich zwischen

- dem *Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung*, wenn eine dem Wohl des Kindes angemessene Erziehung nicht gewährleistet ist und eine bestimmte Hilfe als angemessen und notwendig erachtet wird (§ 27 ff. SGB VIII), und
- einer *Intervention* (inklusive der Erwägung einer Anrufung des Familiengerichts) in Fällen, bei denen vermutlich das Risiko der Gefährdung des Kindeswohls besteht (§ 8a SGB VIII in Verbindung mit § 1666 BGB).

Schematisch zeigt sich diese Zweigleisigkeit wie folgt:



Ein zweites Problem besteht darin, dass sowohl die Begriffe „Kindeswohl“ wie „Gefährdung“ unbestimmte Rechtsbegriffe darstellen und darüber hinaus auch sozialwissenschaftlich nicht einfach zu füllen sind.

Zum Begriff: Kindeswohl

„Kindeswohl bedeutet das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei der Kindeswohlprüfung sind dabei die Persönlichkeit und die erzieherische Eignung der Eltern, ihre Bereitschaft Verantwortung für das Kind zu tragen und die Möglichkeiten der Unterbringung und Betreuung zu berücksichtigen, wozu als wesentliche Faktoren die emotionalen Bindungen des Kindes zu den Eltern und anderen Personen treten.“ (OLG Köln vom 18.06. 1999 – 25 UF 236/98)

Zum Begriff: Gefährdung

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt“ (BGH FamRZ 1956, S.350 = NJW 1956, 1434).

„Kindeswohlgefährdung“ ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt. Die *Feststellung* einer Kindeswohlgefährdung geschieht aufgrund einer fachlichen (und rechtlichen) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich

- der *möglichen Schädigungen*, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der *Erheblichkeit* der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- des Grades der *Wahrscheinlichkeit (Prognose)* eines Schadenseintritts (es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist);
- der *Fähigkeit der Eltern(teile)*, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der *Bereitschaft der Eltern(teile)*, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen (vgl. Schone 2007)